

RS OGH 1980/11/12 1Ob570/80 (1Ob571/80), 5Ob33/02t, 3Ob14/08t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1980

Norm

EO §349 D

EO §349 E

Rechtssatz

Der Exekutionstitel, gerichtet auf Räumung einer Liegenschaft, berechtigt zur Entfernung des Verpflichteten und aller jener Personen, die sich als Familienmitglieder, Besucher, Angestellte oder Untermieter des Verpflichteten (§ 568 ZPO) in den Räumen aufhalten. Nicht entfernt werden dürfen jene Personen, die auf Grund von Rechtsbeziehungen zum (früheren) Eigentümer auf der Liegenschaft verbleiben dürfen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 570/80

Entscheidungstext OGH 12.11.1980 1 Ob 570/80

SZ 53/148

- 5 Ob 33/02t

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 33/02t

Auch; Beisatz: Hier: § 156 EO. (T1)

- 3 Ob 14/08t

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 14/08t

Auch; Beisatz: Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass es dem Ersteher versagt wäre, gegen Personen, die das Versteigerungsobjekt völlig titellos benützten, mit Räumungsklage und -exekution vorzugehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0004459

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at